

# **SATZUNG**

## **des Orchesters Musikfreunde Eppingen**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Orchester Musikfreunde Eppingen e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Eppingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

Der Verein arbeitet überparteilich, interkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein erstrebt die Pflege und Förderung der Kammermusik und die aktive Musikausübung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterhaltung eines Kammerorchesters
- b) Abhaltung von regelmäßigen Proben
- c) Veranstaltungen von Konzerten, Kirchenkonzerten, Kammermusikabenden und ähnlichem,
- d) Musikalische Ausgestaltung von Feiern oder anderen festlichen Veranstaltungen der Stadt Eppingen, sowie anderen Veranstaltungen gemeinnütziger oder kultureller Art,
- e) Ausbildung und Förderung des Musikernachwuchses.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen sowie bereit und fähig sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben aktiv mitzuarbeiten.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (z.B. Gemeinden) und juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden.

Bei minderjährigen ist die Einwilligung der elterlichen Sorgeberechtigten erforderlich.

Mit der Anmeldung und dem Beitritt als Mitglied des Orchesters wird die gültige Satzung anerkannt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Versagung der Aufnahme ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 30. September auf den Schluss des betreffenden Kalenderjahres zu erklären ist.
- 2) Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.  
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- 3) Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) An der aktiven Musikausübung der einzelnen Orchester und Musikgruppen teilzunehmen, wenn ihr Ausbildungszustand dies zulässt,
  - b) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
  - c) das Eigentum und die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - d) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 2 Wochen vor derselben beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet.
  - a) die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
  - b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 dieser Satzung einzusetzen,
  - c) das Eigentum des Vereins bei dessen Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Musikbeirat,
- c. der Vorstand,
- d. der Vorsitzende.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Halbjahr statt. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung durch Bekanntmachung im Eppinger Stadtanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Musikbeirats;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- e) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;
- g) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Beschlussfassung über die Anträge;
- j) die Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim. Sie können aber, wenn niemand widerspricht, per Akklamation durchgeführt werden.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahre.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt kein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Der Musikbeirat**

Der Musikbeirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Dirigenten und den Stimmführern.

Der Musikbeirat hat die Aufgabe, den Dirigenten zu beraten und bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Er plant die Jahresarbeit des Orchesters, setzt die einzelnen Veranstaltungen fest, wirkt bei der Programmgestaltung der Veranstaltungen mit und schlägt geeignete Werke für die Probenarbeit und Aufführung vor.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
- c) dem Rechner,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem weiteren Vereinsmitglied.

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der nächsten Wahlen im Amt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf andere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 11 Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

## **§ 13 Sitzungsniederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

Sie erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung trifft mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eppingen, dem 23. November 1981; geändert am 11.4.2002 und am 10.3.2026.